EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Schutzzonenreglement
Quellen z'Hof

BL 47 WZ 02 01

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Quellen z'Hof, welche den Trinkwasserversorgungen der Gemeinden Niederdorf und Oberdorf BL dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone Sh und Zone Sm[1].

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes[2].

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

[1] Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren[3].

[2] Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art.4a Material- und Munitionsmagazine Liedertswilerstrasse VBS

Die Grundwasserschutzzone Sm tangiert auf den Parzellen 1286 und 1682 Bereiche des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die zum Zweck der Material- und Munitionslagerung genutzt werden. Die heutigen Infrastrukturanlagen und Nutzungen sowie deren Instandsetzung, Instandhaltung und Betrieb sind weiterhin zulässig

---

[1] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

[2] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

[3] Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

Art. 5 Vollzug

[1] Der Gemeinderat von Oberdorf BL vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

[2] Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt der Gemeinderat von Oberdorf BL Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

[3] Im Weiteren orientiert der Gemeinderat von Oberdorf BL die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

[4] Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleichkommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen[4].

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.[5]

Art. 8 Schlussbestimmungen

[1] Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

---

[4] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

[5] Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf BL:

Datum Beschluss: 26. Februar 2024

Unterschriften Gemeinde: Der Präsident
P. Grumelli

Die Verwalterin
R. Senn

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion:

Datum Genehmigung: 10. Nov. 2026

Regierungsratsbeschluss: 2026-1802

Die Landschreiberin:

Die Landschreiberin:

E. Hess Dietrich

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 20.08.2020 (orientierend)
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 29.08.2023 (orientierend)

Zone	Parzelle/n	Nutzungskonflikt/e	Massnahme/n	Umsetzungs-frist
S2	574	Weidstall (ungenutzt) mit Gülleloch Gülleloch: nach letzter Nutzung leergepumpt, Dichtheit unbekannt, allenfalls Regenwassereintritt und Versickern in Untergrund möglich	Begehung und anschliessender Entscheid Umsetzung Entscheid bzgl. Grubenfüllung, Abdichtung, regelmässige Kontrolle, Massnahmen zur Verhinderung des Abstellens von Fahrzeugen durch Dritte	1 - 3 Jahre 1 - 3 Jahre
	571	Nutzung Wiese und Ackerbau im Wechsel, Fruchtfolge → Umbruch / Bodenbearbeitung, mangelnde Bodenbedeckung führt zu Verminderung Filterwirkung des Bodens	Reglementierung; Betriebsumstellung zu dauerhafter Nutzung als Wiese; Nutzersensibilisierung	3 - 5 Jahre
S2/Sh Hinweis: Zonengrenze verläuft quer durch Parzelle	576	Nutzung des flachen Bereichs nahe Liedertswilerstrasse als Wiese und Acker im Wechsel; Fruchtfolge → Umbruch / Bodenbearbeitung, mangelnde Bodenbedeckung führt zu Verminderung Filterwirkung des Bodens	Reglementierung; Betriebsumstellung zu dauerhafter Nutzung als Wiese; Nutzersensibilisierung	3 - 5 Jahre
		Nutzung des Steilhangbereichs als Viehweide	Weidganggestaltung und -reglementierung; Futter-/Tränkestellen an flachen Stellen ausserhalb S2	1 - 3 Jahre

Sh	644	Lagerplatz für Mergel Zwischenlagerplatz für Holz der Forstwirtschaft	Sicherstellung / Auflage für unverschmutztes Aushub- / Lagermaterial, Nutzersensibilisierung (z.B. An- und Abtransport)	3 Jahre
	1016	Zielanlagen der Pistolen- und Kleinkaliberschützen, 50m, Kugelfang Bereich A, 25m, Kugelfang Bereich A, unsaniertes Erdreich → allenfalls zerstörte Deckschicht, Eintrag von Schadstoffen in Boden und Aquifer	nicht zulässig – Bestandswahrung: Bewilligung nötig Allenfalls Umsetzung von Schutzmassnahmen Durchführung Voruntersuchung[6]	1 - 3 Jahre
	1475	Schiessanlage Talmatt, Scheibenstand der Freischützen Oberdorf, 300m, Kugelfang Bereich A, unsaniertes Erdreich → allenfalls zerstörte Deckschicht, Eintrag von Schadstoffen in Boden und Aquifer	nicht zulässig – Bestandswahrung: Bewilligung nötig Allenfalls Umsetzung von Schutzmassnahmen Durchführung Voruntersuchung[7]	1 - 3 Jahre
Sm	1123	300m Schiessanlage am Schützenhaus der Freischützen Oberdorf	nicht zulässig – Bestandswahrung: Bewilligung[8] nötig Abklärung aktueller Gefährdung bzgl. Schadstoffeintrag, allenfalls Umsetzung von Schutzmassnahmen	5 Jahre
	1287	Pistolenstand der Pistolensektion Oberdorf und Sportschützen	nicht zulässig – Bestandswahrung: Bewilligung[7] nötig Abklärung aktueller Gefährdung bzgl. Schadstoffeintrag, allenfalls Umsetzung von Schutzmassnahmen	5 Jahre
	1361, 1362, 1876	Strassenentwässerung über Schulter	nicht zulässig – fallweise Bewilligung Behördliche Beurteilung notwendig, ob das zu versickernde Abwasser als unverschmutzt gilt[9] und eine dezentrale Versickerung des Abwassers über biologisch aktive Bodenschicht[10] erfolgt.	1 - 3 Jahre

[6] AltlV SR 814.680: Art. 7

[7] AltlV SR 814.680: Art. 7

[8] GschG SR 814.20: Art. 19 Abs.2 und GschV SR 814.201: Art. 32

[9] GschV SR 814.201: Art. 3 Abs. 1 und 2

[10] unter Berücksichtigung «Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» (BAFU 2002)

	628	Hof Langacher (nur teilweise in Sm) Gemüseanbau, Rinder, Schafe, Hühner	Reglementierung; fallweise behördliche Bewilligung von Gemüse- und Gartenbau sowie Nutztierwirtschaft[11]	5 Jahre
	641	Kehricht- und Aushubdeponie Ludi Nord	Durchführung Voruntersuchung[12]	1 - 3 Jahre
	1681	Kehricht- und Aushubdeponie Ludi Nord Hof Thommeten genaue Nutzung unbekannt vermutlich ebenfalls Nutztierhaltung und Gemüseanbau	Durchführung Voruntersuchung[13] Reglementierung; fallweise behördliche Bewilligung von Gemüse- und Gartenbau sowie Nutztierwirtschaft[10]	1 - 3 Jahre 3 - 5 Jahre
	564			
	566	Hof Thommeten genaue Nutzung unbekannt vermutlich ebenfalls Nutztierhaltung und Gemüseanbau	Reglementierung; fallweise behördliche Bewilligung von Gemüse- und Gartenbau sowie Nutztierwirtschaft[10]	3 - 5 Jahre

[11] GschG SR 814.20: Art. 19 Abs.2 und GschV SR 814.201: Art. 32

[12] AltlV SR 814.680: Art. 7

[13] AltlV SR 814.680: Art. 7

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV; SR 814.680)	• Art. 7
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft" (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35